

## **Fehlt *eine* Orientierung? Alternative Überlegungen für eine Reform der Hilfen zur Erziehung**

Matthias Röder\*

### **I. SGB VIII-Reform: Einzelfallorientierung und Sozialraumorientierung als Parallelwelten**

Als eines ihrer wichtigsten Vorhaben für die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat sich die Bundesregierung die Verwirklichung von „Teilhabe“ und „Entwicklung“ aller jungen Menschen (Inklusion) und eine Verbesserung der Steuerung durch die Jugendämter zum Ziel gesetzt. Im Hintergrund: Die steigenden Fallzahlen im Bereich „Hilfen zur Erziehung (HzE)“, die damit verbundenen finanziellen Belastungen der Kommunen und der tatsächliche oder vermeintliche Ruf der Fachwelt nach „sozialraumorientierten“ Arbeitsansätzen – zum Zweck der Prävention.

Die bisherigen Entwürfe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für eine Reform des SGB VIII beinhalten eine Vielzahl von Vorschlägen zur Umsetzung dieser Ziele im Hinblick auf die „HzE“. <sup>1</sup> Es hat dabei aber den Anschein, als müsse sich die Jugendhilfe in Zukunft bei der „HzE“ im Einzelfall zwischen zwei Perspektiven bei der Bedarfsdeckung entscheiden, nämlich – verkürzt gesagt – zwischen Einzelfallorientierung *oder* Sozialraumorientierung. Man hat jedenfalls den Eindruck, als sollten – in Ermangelung einer konsistenten Gesamtsteuerungslogik – für die Leistungen der Jugendhilfe zwei „Parallelsysteme“ für die individuelle Bedarfsdeckung geschaffen werden.

Das Ergebnis dieses Experiments wäre offen. Sicher aber ist, dass es weitreichende Folgen für die individuellen Rechte der betroffenen Bürger/innen hätte, für die Transparenz der Jugendhilfeleistungen, für ihre Finanzierung und die Komplexität der fachlichen Steuerung. <sup>2</sup> Aber können diese Ziele nur so erreicht werden? Es gibt gute Gründe zu fragen: „Wohin steuert die Jugendhilfe eigentlich?“

Mit diesem Beitrag soll der Versuch unternommen werden, – auf Basis bereits vorhandener Modelle – eine für die Debatte hilfreiche alternative Steuerungslogik für die HzE zu skizzieren.

### **II. Ausgangslage: Zum Hilfebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe – aus systemischer Sicht**

#### **1. Die Kernfrage: Wer hat einen „Hilfebedarf“?**

Vorweg einige Grundannahmen: Die im Lauf der letzten Jahrzehnte entwickelten HzE sollen dazu dienen, Menschen Wege aus einer Krise zu eröffnen. Krisen stellen einen Moment der Weichenstellung dar, nachdem – verkürzt gesagt – ein Individuum mit sich und meist auch mit seiner Umgebung in einen mehr oder weniger offenkundigen Konflikt geraten ist. Dabei stellt sich für die Kinder- und Jugendhilfe die Situation oft so dar, dass Leistungsberechtigte nicht „freiwillig“, sondern aufgrund eines mehr oder weniger „sanften Drucks“ des sozialen Umfelds (zB Schule, Verwandte, aber auch der Kinder- und Jugendhilfe) zur Bewältigung der Krise HzE beantragen. Erfahrungsgemäß haben viele solcher „individuellen“ Krisen mit Veränderungen zu tun, zB im

sozialen Umfeld (Arbeitslosigkeit, eine Trennung, Krankheit, usw). Diese Krisen sind also selten nur „individuelle“ Krisen, sondern vielfach auch Krisen von Personen im Umgang miteinander. Im „Negativfall“ droht die Exklusion eines Teils der handelnden Personen. Im Optimalfall werden Krisen durch soziales Lernen aller Mitwirkenden bewältigt, in Form von Selbsthilfe.

## 2. Die Ressourcenfrage

HZE kommen idR dann zum Einsatz, wenn solche Selbsthilfe (zunächst) nicht gelingt. Im Vordergrund steht aber weiterhin die individuelle Selbstbestimmung: Der Staat stellt dem Individuum zum Zweck der Abhilfe erforderliche „Ressourcen“ zur Verfügung, allerdings nur dort, wo die Möglichkeiten der Selbsthilfe ausgeschöpft sind.

Der diesem Artikel zugrunde liegende *multidimensionale* Ressourcenbegriff ist allerdings nicht auf finanzielle oder personelle Leistungen *des Staats* begrenzt. Verfügbare (Handlungs-)Möglichkeiten und Befähigungen werden als weitere Ressourcen verstanden: Er bezieht daher auch die individuellen (Lösungs-)Kompetenzen, die materielle Situation oder die gegebenen gesellschaftlichen Zugänge der Betroffenen ein. Ein multidimensionaler Ressourcenbegriff umfasst ebenso das Umfeld aus Freunden, Verwandten, Unterstützer/inne/n, sozialen Kontakten und auch Fachkräften wie die Ausstattung der beteiligten Institutionen, zB der Schule oder Kindertagesstätte. Dieser Ressourcenbegriff richtet seine Aufmerksamkeit darüber hinaus auf die Qualität und Wirksamkeit der fachlichen Lösungskonzepte sowie

Röder: Fehlt eine Orientierung? Alternative Überlegungen für eine Reform der Hilfen zur Erziehung(JAmt 2016, 522)

523

die Möglichkeiten der Leistungs- und Kooperationssysteme. An welcher Stelle hilfreiche Veränderungen möglich sind, hängt dann zentral davon ab, wo Ressourcen zur Krisenbewältigung nutzbar gemacht werden können. Krisen sind nach diesem Verständnis nicht lösbar, wenn Ressourcen zur Problemlösung (noch) nicht ausreichend verfügbar sind.

## 3. Teilhabe hat einen Ort

Im Kern dreht sich also nach diesem Ansatz alles um „fehlende“ und um „vorhandene“ Ressourcen der einzelnen Personen, der beteiligten Systeme (Familie, Schule, Kita, Vereine, Jugendamt usw) und ihres Lebensraums, die zur Problemlösung „eigentlich“ genutzt werden könnten bzw sollten. Besonders im Bereich der HZE trifft die Jugendhilfe häufig auf Menschen, deren Zugänge zu diesen Ressourcen begrenzt sind und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt ist.

Sind nun zentrale Institutionen im Sozialraum, zB Kindertagesstätten oder Schulen regelmäßig überfordert und exkludieren Kinder und Jugendliche, so kann dies höchst unterschiedliche Ursachen haben. Es kann bspw zu einer Häufung von Problemlagen bei Schüler/inne/n einzelner Schulen oder sogar Klassen gekommen sein, weil dort Personalnot herrscht oder wenig inklusive pädagogische Handlungskonzepte genutzt werden. In anderen Fällen kann sich eine solche Schule in einem Quartier befinden, in dem soziale Spannungen und materielle Notlagen einfach zu gehäuft vorkommen. Aus einer einzelfallübergreifenden bzw fallunspezifischen Sicht stellt sich dann die Frage, welchen gezielten Beitrag die Kinder- und Jugendhilfe leisten kann, um die im sozialen Umfeld oder in den entsprechenden Institutionen handelnden Personen bei der Unterstützung der betreffenden Kinder oder Jugendlichen stärken zu können. Die Antwort liegt nahe: Unterstützung wird unterstützt!

#### 4. Sozialraumorientierung als Alternative?

Der fachliche Beitrag sozialräumlicher Arbeitsansätze liegt hier zunächst darin, die Perspektive auf die Entwicklung von Ressourcen zur Selbsthilfe am Ort der faktischen Teilhabe (und der Krise) zu richten. Sozialräumliche Ansätze stellen nicht das Individuum in den Vordergrund, sondern die Herstellung eines möglichst günstigen sozialen Umfelds zur Selbsthilfe. Zentraler Ausgangspunkt ist die *eigenständige Nutzung* der zur Krisenbewältigung erforderlichen und erreichbaren Ressourcen. Hierzu sind allerdings einfache Zugänge erforderlich, also die „Niederschwelligkeit“ des Angebots. Die im Arbeitsentwurf vom 23.8.2016 des BMFSFJ vorgesehene komplexe Leistungsgewährung im Einzelfall entspricht bspw gerade nicht den Anforderungen an die notwendige „Niederschwelligkeit“ sozialräumlicher Arbeitsansätze.<sup>3</sup> Sozialräumliche Ansätze stoßen zudem genau dann an Grenzen, wenn die sozialräumlichen Netze oder Leistungserbringer selbst Teil der krisenhaften Entwicklung sind: Die eigenständige Nutzung von Ressourcen im Sozialraum bewegt sich in einem Spannungsfeld, denn die Familie oder die Regeleinrichtung können zB einerseits zentrale Orte wichtiger Ressourcen sein, andererseits aber auch die Orte der akuten Krise, von denen die eigentlichen Exklusionsimpulse ausgehen. Muss in solchen Fällen folglich einzelfallorientiert gearbeitet werden?

#### 5. Kritik der bisherigen Einzelfallorientierung bei HzE

Die bisherige Praxis im SGB VIII bezüglich der HzE konzentriert den Blick zu sehr auf individuelle Lösungsstrategien im familiären Umfeld. Das Recht auf Erziehungshilfe wird als Recht der Eltern auf Unterstützung bei der Erziehung interpretiert, wenn eine Erziehung zum Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist. So wird über mehr oder weniger intensive Beratungsansätze versucht, auf das Verhalten der jungen Menschen oder der Eltern positiv Einfluss zu nehmen. Als ob Eltern ihre Kinder alleine erziehen würden bzw das überhaupt könnten! Werden Unterstützungsleistungen aber direkt vom Helfer erbracht, besteht die Gefahr, dass schon vorhandene Unterstützungsstrukturen im sozialen Umfeld nicht ausreichend berücksichtigt und zurückgedrängt werden, zB indem die gute Freundin der Mutter nicht in die Hilfe und die Lösungssuche einbezogen wird.

Befördert wird solche allzu problembezogene Einzelfallzentrierung zusätzlich durch einzelfallorientierte Formen der Leistungsorganisation: Fachkräfte im Sozialen Dienst sind vielfach nur für *ihre* „Fälle“ zuständig. Und aufseiten der Leistungserbringer spiegelt sich dieser Ansatz in einer vergleichbaren Arbeitsorganisation häufig entsprechend wider. Aus rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Gründen werden so methodische Ansätze zum *fallübergreifenden Austausch* und zu *fallübergreifender Koordination* von Hilfen zu wenig genutzt. Synergien werden nicht ausreichend erkannt und nicht zuletzt finden zu selten fachliche Methoden des „Sozialen Lernens“ in Gruppen Anwendung. Wie kann die allgemeine Praxis vor diesem Hintergrund weiter entwickelt werden?

### III. Vorschlag: Ein neues Miteinander von sozialräumlichen Arbeitsansätzen und Einzelfallorientierung

#### 1. Die Alternative: Ressourcenorientierte HzE

Im Optimalfall werden Krisen durch soziales Lernen *aller* Mitwirkenden bewältigt, worauf im vorherigen Abschnitt (II.) hingewiesen wurde. Auch bei „individuellen“ Krisen darf allen Teilhabenden (Fachkräften, Verwandten, Eltern, Kindern usw) ein „(Lern-)Bedarf“ bezüglich erweiterter Lösungskompetenzen unterstellt werden. Reichen die Möglichkeiten zur Selbsthilfe im Regelsystem nicht aus, sind jedoch wie zuvor beschrieben weder fachliche Ansätze, die sich stark auf die individuelle Problembewältigung der Antragsteller/innen konzentrieren, noch eine „Vorrangigkeit“ von Regelinstitution bei der Problemlösung zielführend.

Auslöser für staatliche Erziehungshilfe ist darum – auch nach diesem Konzept – der von Exklusion bedrohte junge Mensch und seine Familie. Die bisherige Form des Rechtsanspruchs auf HzE mit Einzelfallentscheidung des Jugendamts hat sich bewährt, da auf diese Art und Weise die im Einzelfall eingesetzten Mittel der Kinder- und Jugendhilfe

Röder: Fehlt eine Orientierung? Alternative Überlegungen für eine Reform der Hilfen zur Erziehung(JAmt 2016, 522)

524

für alle erkennbar transparent definiert und begrenzt werden können. Das Recht auf Einzelfallhilfe muss jedoch nicht notwendigerweise – wie bisher – zu „vereinzelt“ Hilfskonzepten führen.

Wesentliche und insbesondere positive Veränderungen könnten eine gesetzlich unterstützte veränderte Ausgestaltung des individuellen Rechtsanspruchs im Rahmen ressourcenorientierter Leistungserbringung bewirken. Funktionsfähige Modelle und entsprechende methodische Ansätze sind bereits vorhanden.

Soziale Arbeit müsste sich dann allerdings unter Anwendung eines multidimensionalen Ressourcenbegriffs zunächst darauf konzentrieren, *alle* verfügbaren Ressourcen zu erkennen. In einem zweiten Schritt müssten diese zielorientiert koordiniert, müssten interaktive Lernprozesse dabei gefördert und optimiert werden. Unterstützende Angebotsstrukturen und Personen würden so ebenfalls – neben den Leistungsberechtigten – zu wichtigen Adressat/inn/en der Hilfe. Bei Bedarf fänden Einzelfallberatungen statt. Direkte Interventionen des Helfers ins Familiensystem rückten im Hilfeprozess in den Hintergrund. Erforderlich wären zudem je nach Situation flexible methodische Vorgehensweisen. Idealtypisch fände zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Hilfeprozesses ein wechselseitiges Verstärken erfolgreicher Lösungsstrategien statt, sowohl beim Einzelnen als auch bei Personen des Lebensumfelds.

## **2. Kooperative Leistungserbringung auf allen Ebenen**

Zur Unterstützung solcher Ansätze wäre jedoch eine einzelfallübergreifende Zusammenarbeit mit den Institutionen vor Ort unabdingbar. Auf Kontinuität angelegte Kooperationsprojekte mit Vereinen, Schulen oder Kindertagesstätten, Schulungen von Fachkräften oder Trainer/inne/n zum Umgang mit „schwierigen“ Jugendlichen oder die Förderung von Selbsthilfegruppen bilden nämlich die Grundlage einer entsprechend vernetzten Hilfskonzeption. Unter Einbeziehung von Personen aus dem direkten Lebensumfeld können flexibel themenspezifische Kleingruppen in die Hilfen integriert werden, um dort nachhaltig Selbsthilfestrukturen zu fördern. Bei gehäuften schulischen Konfliktlagen im Erziehungshilfefall kann zB ein Schulprojekt in Kooperation mit der zuständigen Lehrkraft erheblich wirkungsvoller und nachhaltiger sein als klassische Beratungsansätze. Der Gedanke der Inklusion würde auf diese Art und Weise tatsächlich verwirklicht.

Ein weiterer Vorteil: Dort, wo in Regeleinrichtungen (aus welchen Gründen auch immer) eine hohe Tendenz zur Exklusion besteht, kann aufgrund der dortigen Häufung von „Ressourcenorientierten Erziehungshilfen“ dieser Entwicklung mit fallübergreifenden Ansätzen entgegengesteuert werden.

### **3. Das passende Finanzierungsmodell: Einzelfall finanziert, doch nicht Einzelfall orientiert!**

Was würde das für die Finanzierung bedeuten? Dort wo Regeleinrichtungen erkennbar nicht inklusiv arbeiten können, sollten zunächst alle Möglichkeiten genutzt werden, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Sind hierfür zusätzliche Finanzmittel erforderlich, sollte dies auf dem Weg einer fallunabhängigen Regelfinanzierung erfolgen. Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt mit der gesetzlich verankerten Jugendhilfeplanung schon heute über ein geeignetes Instrument zur Erkennung und Bedarfsfeststellung.

Wird trotzdem im Einzelfall die Gewährung einer HzE erforderlich, erfolgt dies weiterhin auf Basis einer Finanzierung im Rahmen des sog. jugendhilferechtlichen Dreiecks. Diese Form gestattet nämlich eine klare Vereinbarungslage mit den Leistungsberechtigten und setzt berechenbare Rahmenbedingungen für die Kooperation aller Akteure. Unterstützung wird dann dort geleistet, wo sie für den „Einzelfall“ am wirkungsvollsten ist. Im Rahmen der für den Einzelfall bewilligten Mittel muss die Leistungsfinanzierung allerdings hierfür den methodisch flexiblen Einsatz personeller und finanzieller Mittel eröffnen, zB auch für im Einzelfall benötigte fallübergreifende bzw einrichtungsbezogene Projekte. Wie schon bei bestimmten Fixkosten der stationären Unterbringung selbstverständlich (zB für Mieten, psychologische Grundbetreuung etc) sind anteilsmäßig Vorhaltekosten für die Bereitstellung und Pflege von im Einzelfall nutzbaren lokalen Kooperationsleistungen und Netzwerken im Entgeltsatz einzuplanen. Dass solche Entgeltvereinbarungen bei Anwendung des aktuellen SGB VIII grundsätzlich möglich sind – und schon umgesetzt werden –, bestätigte eine Studie im Jahr 2014.<sup>4</sup>

Zudem belegen vorhandene Modelle bereits die Wirksamkeit ressourcenorientierter Leistungen – und deren deutlich geringeren Mittelverbrauch.<sup>5</sup> Einerseits, weil die veränderte Methodik nicht zu einem „Mehr“ an Mitteleinsatz führt, sondern zu einer Verschiebung der Leistungsschwerpunkte innerhalb der Hilfe. Andererseits sinkt durch die systematische Integration schon vorhandener Ressourcen und die Herstellung von Synergien der Mittelverbrauch für die Einzelfallhilfe insgesamt.

### **4. Zielorientierte Koordination von Ressourcen als Kernaufgabe des Sozialen Diensts**

Der zentrale Beitrag des Sozialen Diensts zur Krisenbewältigung im Einzelfall liegt vor diesem Hintergrund in einer zielgerichteten Koordination der in der Lebenswelt vorhandenen und der im Sozialraum erreichbaren Ressourcen mit dem Ziel der Initiierung eines interaktiven Prozesses „Sozialen Lernens“. Nur wer Informationen hat und über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügt, kann solche Prozesse steuern. Steuerung durch den Sozialen Dienst meint in diesem Zusammenhang die fallübergreifende und fallbezogene *Produktion von Entscheidungen* über den Einsatz bestimmter Konzepte oder Leistungen. Im Sozialen Dienst müssen daher allerdings auch ausreichend Informationen über vorhandene und erreichbare Ressourcen verfügbar sein, um die optimale Nutzung aller vorhandenen Ressourcen zu gewährleisten. Diese Informationen müssen zudem so aufbereitet vorliegen, dass sie sowohl für Entscheidungen im

Einzelfall als auch für fallübergreifende und fallunspezifische Entscheidungen genutzt werden können.

#### **IV. Anforderungen an eine ressourcenorientierte Reform des SGB VIII**

Die hier beschriebene Ressourcenorientierung des Systems erzieherischer Hilfen wäre weitgehend heute schon umsetzbar,<sup>6</sup> jedoch könnten verbesserte gesetzliche Rahmenbedingungen die Umsetzung erheblich vereinfachen.

##### **1. Grundsätze zur Leistungsfähigkeit von Regeleinrichtungen**

Vor dem Hintergrund der Forderungen nach einer inklusiven Ausrichtung ist eine klare Definition von Aufgaben und Leistungen von Regeleinrichtungen (auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe) zwingend erforderlich. Für die Jugendhilfeplanung müssen einheitliche Mindestkriterien zur Bedarfsfeststellung benannt werden. Scheitert dieser niederschwellige Ansatz und es werden trotzdem Einzelfallhilfen notwendig, sollten die Voraussetzungen für eine ressourcen-orientierte Leistungserbringung innerhalb der Einrichtungen verbessert werden.

##### **2. Erweiterung des Aufgabenspektrums im Leistungskatalog der Erziehungshilfen**

In der Beschreibung der Hilfearten im Leistungskatalog der HzE sollte nicht nur die Einbeziehung des nahen sozialen Umfelds eingefordert werden. Zusätzlich sind fallübergreifende Arbeitsansätze, die Förderung von Unterstützungsnetzwerken und die Hilfeleistung möglichst am Ort der Teilhabe, zB durch Kooperation mit Regeleinrichtungen, als fester Bestandteil der Leistungsbeschreibungen zu verankern.

##### **3. Trägerübergreifende Instrumente zur Koordination und Evaluation verbindlich verankern**

Als Ergänzung zur Hilfeplanung sind zur Umsetzung dieses Konzepts weitere Instrumente der Informationserhebung und Fallsteuerung erforderlich. Gesetzlich sollte dazu den Jugendämtern die Möglichkeit eingeräumt werden, einheitlich für alle Einzelfälle ein trägerübergreifendes Berichtswesen zur Zielerreichung und Kompetenzentwicklung einfordern zu können, damit die fallübergreifende Koordination und Evaluation der Leistungen verbessert werden kann.

Die Verarbeitung solcher Informationen müsste dann auch zu Konsequenzen in der Kommunikation und Arbeitsweise der Regionalteams des Sozialen Diensts führen, aber auch Wirkung zeigen bei der trägerinternen Zusammenarbeit von Fachkräften bei den Leistungserbringern.

Aus den jeweiligen Teams des Sozialen Diensts sollten dann konsequenterweise und möglichst kurzfristig fallübergreifende Projekte initiiert werden (können). Dabei bedürfte es einer engen Abstimmung mit den zuständigen Planungseinheiten im Jugendamt (Controlling, Jugendhilfeplanung, Qualitätsentwicklung) und geeigneten Trägern.

##### **4. Themenspezifische Zertifizierung für eine systematische Konzept- und Qualitätsentwicklung**

Die Angebotsvielfalt von freien Trägern sollte dabei als ein innovatives Element der Jugendhilfe verstanden werden. Es bedarf jedoch der Profilierung. Mithilfe einer überregional koordinierten systematischen Konzept- und Qualitätsentwicklung müsste dann sichergestellt werden, dass ein beauftragter Träger – analog zum Fachkräftegebot des SGB VIII – für bestimmte Aufgaben ausreichend qualifiziert ist. Hierfür wäre hilfreich, eine themenspezifische Zertifizierung für Träger als Voraussetzung für bestimmte Leistungsangebote gesetzlich abzusichern. Die Zertifizierung selbst könnte dann auf Basis von überregional vergleichbaren Kriterien (zB für Sozialraumarbeit) durch gesetzlich legitimierte Institutionen erfolgen.

## **5. Kooperative Nutzung von Jugendhilfeleistungen**

Ressourcenorientierung braucht jedenfalls eine umfassende kooperative Leistungserbringung im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jugendamts. Diese Kooperation sollte zunächst einmal konsequent innerhalb der Jugendhilfe selbst verwirklicht werden. Anbieter von Jugendhilfeleistungen sollten zu diesem Zweck ihre Angebote für eine kooperative (Mit-)Nutzung durch andere Anbieter von Jugendhilfeleistungen öffnen.<sup>7</sup>

Zur Gestaltung eines solchen kooperativen Leistungssystems bräuchten Jugendämter vom Gesetzgeber aber mehr rechtliche Kompetenzen. Erforderlich wären verbindliche Vorgaben zur kooperativen Ausgestaltung der Leistungsangebote und zur Finanzierung der Mitnutzung, zB bei sozialräumlichen Projekten, bei trägerübergreifenden Bildungs- bzw Ferienprogrammen oder bei Kooperationen der Jugendhilfe im Bereich Schule-Beruf.

## **6. Verankerung kooperativer Hilfen im Leistungskatalog des SGB VIII**

Die Voraussetzungen für mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung von Leistungen, für eine fallübergreifende Bedarfsdeckung und für mehr Kooperationen mit anderen Institutionen bei der Leistungserbringung könnten vom Gesetzgeber erheblich verbessert werden. Mehr kooperative Möglichkeiten für ineinander verzahnte Leistungen verschiedener Sozialleistungsträger oder Institutionen könnten und sollten geschaffen werden, zB für gemeinsame Leistungen von Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitsagentur oder von Kinder- und Jugendhilfe und Schule.

Zu denken ist bspw an konzeptionell eng verwobene berufsvorbereitende Wohnprojekte aus SGB III-, SGB II- und SGB VIII-Leistungen für junge Menschen. Aber für solche Projekte bräuchte es mehr Rechtssicherheit, nicht zuletzt in Fragen der Gestaltung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen der Kinder- und Jugendhilfe oder bezüglich der Heimaufsicht. Solche Wege der Bedarfsdeckung über derart konzipierte kooperative Leistungen sollten im Leistungskatalog im Bereich der HzE dann auch verankert werden, unter der Bedingung, dass der Nachweis über die Leistungsfähigkeit erbracht werden kann.

Röder: Fehlt eine Orientierung? Alternative Überlegungen für eine Reform der Hilfen zur Erziehung(JAmt 2016, 522)

526

## **V. Ausblick: Wohin steuern die HzE?**

Inklusion wird nur gelingen, wenn Leistungen unseres Sozialstaats – auch vom Gesetzgeber – besser aufeinander abgestimmt und präventive Ansätze gestärkt werden. Erziehung findet an vielen Stellen der Gesellschaft statt, sie dient der Befähigung von Kindern und Jugendlichen zu einem selbstständigen Leben. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt sowohl die jungen Menschen

als auch ihr soziales Umfeld auf diesem Weg. Sie ist alleine durch HzE nicht in der Lage, gesellschaftliche Fragen mangelnder Teilhabe und sozialer Konflikte zu lösen. Auch nicht, wenn die staatliche Unterstützung zukünftig – wie in der Reformdebatte diskutiert – unter der Bezeichnung „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ geleistet werden sollte.

Gesellschaftliche Ausgrenzung sollte primär über eine differenzierte Ausstattung der Regeleinrichtungen verhindert werden. Ein Reformentwurf für das SGB VIII sollte daher konkretere Vorgaben beinhalten als bisher vorgesehen, um dieses infrastrukturelle Ziel voranzutreiben.

Gelingt Inklusion im Einzelfall nicht, liegt die besondere Chance der HzE – neben der Förderung der jungen Menschen selbst – in der Unterstützung der für Kinder und Jugendliche relevanten Personen bei der Suche nach eigenständigen Lösungskonzepten. Kinder- und Jugendhilfe kann in vielen Bereichen der Gesellschaft mithilfe ihrer fachlichen Kompetenzen wesentlich zur Stärkung inklusiver Ansätze und zum Abbau von Zugangsbarrieren beitragen. Steht dabei die optimale Nutzung aller schon in der Lebenswelt vorhandenen Ressourcen im Zentrum, ist dies erfahrungsgemäß auch der kostengünstigste Weg. Wenn es also um die Weiterentwicklung des Systems erzieherischer Hilfen geht, sollten „Ressourcenorientierung“ und „Kooperation“ weit mehr als bisher im Fokus der Debatte stehen.

---

\* Der Verf. arbeitet seit 1990 in der Jugendhilfe, ua als Erzieher, Dipl.-Sozialarbeiter, Jugendhilfeplaner oder in der Geschäftsführung eines freien Jugendhilfeträgers. Er ist (Mit-)Autor verschiedener Veröffentlichungen und Vorträge ua zur ressourcenorientierten Steuerung von Erziehungshilfen. Seit 2003 ist er stellv. Jugendamtsleiter und Abteilungsleiter im KrJA Gelnhausen, seit 2012 gehört er dem erweiterten Vorstand des DIJuF an.

1 S. BMFSFJ Begr. zur Arbeitsfassung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 23.8.2016.

2 S. hierzu diverse Autor/inn/en ua *Beckmann, Schönecker, Schraper, Wiesner* mit aktuellen Beiträgen und Stellungnahmen auf [www.kijup-sgbviii-reform.de](http://www.kijup-sgbviii-reform.de), 2016.

3 S. *Röder* Können Jugendämter am Ende so „besser“ steuern? Überlegungen zur geplanten Reform des SGB VIII, 2016, abrufbar unter <http://kijup-sgbviii-reform.de/2016/07/28/prinzipien-grundsatzdiskussionen/> (Abruf: 21.10.2016).

4 S. *Meysen* ua Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, 2014.

5 S. *Röder* Hilfen zur Erziehung neu aufstellen? Dokumentation der ZweiJahrestagung 2014, abrufbar unter [www.dijuf.de/veranstaltungsmaterialien.html](http://www.dijuf.de/veranstaltungsmaterialien.html) (Abruf: 21.10.2016).

6 S. *Hoehn* ua NDV 2004, 216.

7 Beispiel „Es wird sicher nicht langweilig!“ – Interview *Katzenstein* mit *Röder* JAmt 2016, 10.